



# Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

## Müncheberger Anzeiger

15. Jahrgang

01. August 2016

Nr. 05

### Inhalt amtlicher Teil

1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.06.2016	Seite 1
2. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 01.07.2016	Seite 2
3. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 04.08.2016	Seite 2
4. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der SVV Müncheberg vom 02.08.2016	Seite 3
5. Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Müncheberg (Kostenersatzsatzung) vom 02.06.2016	Seite 3
6. Anlage	Seite 5
7. Bekanntmachungsanordnung	Seite 5
8. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 25. September 2016	Seite 5
9. Wahlbekanntmachung	Seite 7
10. Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister am 25. September 2016 in der Stadt Müncheberg	Seite 8
11. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 02. Juni 2016	Seite 8
12. Bekanntmachung	Seite 8

### Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) von Grenzen durch Offenlegung	Seite 9
2. Einziehungsverfügung	Seite 9
3. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.06.2016	Seite 9
4. Fundbüro	Seite 9
5. Beantragung von Nutzungszeiten der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Müncheberg für das Schuljahr 2016/2017	Seite 10
6. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an	Seite 10
7. Geheimnissen auf der Spur - Kindermarkt am 05.08.2016	Seite 10
8. Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung	Seite 11
9. NEU: Rufbus	Seite 11
10. Sitzungskalender	Seite 12

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.06.2016

##### **Beschluss-Nr.: 158-18-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung vom 02.06.2016 die Einziehung der sonstig öffentlichen Straße Nr. 322 „Weg zum Maxsee“, zwischen den Netzknoten 1741 und 1746.

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

##### **Beschluss-Nr.: 159-18-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 02. Juni 2016 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

##### **Beschluss-Nr.: 160-18-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2016 die Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Müncheberg (Kostenersatzsatzung).

##### **Beschluss-Nr.: 161-18-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.06.2016, bei der Umsetzung des Beschlusses Nr. 120-14-2015 das neue Entwässerungssystem, wie im Beschluss beschrieben, nur als Straßenentwässerungsanlage zu planen, zu bauen und zu betreiben.

##### **Beschluss-Nr.: 162-18-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.06.2016 für das Grundstück an der Straße Ahornring, gelegen in der Flur 10, Flurstück 188 die teilweise Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 05/01/96 „Eigenheimsiedlung Diebsgrabenring“ hinsichtlich der Firstrichtung des geplanten Wohnhauses sowie der Festsetzung zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück.

Demnach darf das Gebäude mit der Haupt-

firstrichtung parallel zur Ringstraße, d.h. Giebelausrichtung in Richtung Rosenstraße und als Einzelhaus errichtet werden.

##### Nichtöffentlicher Teil

##### **Beschluss-Nr.: 163-18-2016**

Grundstücksverkauf

##### **Beschluss-Nr.: 164-18-2016**

Entbehrlichkeitsbeschluss

##### **Beschluss-Nr.: 165-18-2016**

Grundstücksverkauf

##### **Beschluss-Nr.: 166-18-2016**

Vergabe



## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 01.07.2016

#### Beschluss-Nr.: 167-19-2016

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2016 den Beschluss Nr. 145-17-2016 vom 07.04.2016 aufzuheben.

#### Beschluss-Nr.: 168-19-2016

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2016

die Herstellung und Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in den Straßen: Münchehofer Straße und Am Weiher.

Der Baubereich erstreckt sich entlang nachfolgender Flurstücke:

Münchehofer Straße =  
93, 96, 97, 99, 100, 101, 103, 104, 109, 110,

139, 143, 175, 186, 187, 192, 203, 207,

Am Weiher =

114/1, 115/1, 115/2, 119, 120, 122/1, 123, 124, 181, 182, 183, 184, 193, 199, 200, 202, 204, 205, 206, 2019

in der Flur 23 der Gemarkung Müncheberg.

### Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 04.08.2016

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Donnerstag, den 4. August 2016  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses,  
Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

#### I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 02.06.2016 sowie die Niederschrift über die außerplanmäßige Sitzung vom 01.07.2016
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin

- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
  - 06 Einwohnerfragestunde
  - 07 Vorstellung der Revierpolizisten
  - 08 Antrag der Fraktion „Aktion Zukunft“ zur künftigen Bürgerinformation bei Bauvorhaben der Stadt Müncheberg  
SV 203/07-16
  - 09 Einleitung eines Widmungsverfahrens für eine Straßenfläche im Ortsteil Müncheberg  
SV 195/06-16
  - 10 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“ für das Grundstück Eschenweg 21  
SV 202/07-16
- #### II. nichtöffentlicher Teil:
- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 02.06.2016
  - 02 Feststellung der Entbehrlichkeit für ein Grundstück im Ortsteil Müncheberg  
SV 191/06-16

- 03 Feststellung der Entbehrlichkeit für die Teilfläche eines Flurstücks im Ortsteil Trebnitz  
SV 192/06-16
- 04 Feststellung der Entbehrlichkeit für die Teilfläche eines Flurstücks im Ortsteil Müncheberg  
SV 193/06-16
- 05 Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Müncheberg und Feststellung der Entbehrlichkeit  
SV 194/06-16
- 06 Feststellung der Entbehrlichkeit für ein Grundstück im Ortsteil Obersdorf  
SV 196/06-16
- 07 Bestätigung der Vergabe des Straßenwinterdienstes für die OT Eggersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf, Hermersdorf, Münchehofe sowie für die Maxseesiedlung der Stadt Müncheberg  
SV 199/06-16
- 08 Arbeit der Stadtverordnetenversammlung
- 09 Informationen der Bürgermeisterin

gez. Dr. Uta Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der SVV Müncheberg vom 02.08.2016

Die 16. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 02.08.2016,  
um 18.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses  
Müncheberg, Rathausstr. 1  
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

#### I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 31.05.2016
- 03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen zum aktuellen Stand Jugendarbeit/Jugendclub
- 05 Beratung über beantragte Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit 2016 und Vergabe der Mittel

06 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.08.2016

#### II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 31.05.2016
- 02 Vorbereitung der Sitzung der SVV am 04.08.2016

Hahnel  
Ausschussvorsitzender

### Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Müncheberg (Kostenersatzsatzung) vom 02.06.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GBl.I/07, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Müncheberg unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

#### **§ 2 Kostenersatz**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Müncheberg sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Stadt Müncheberg erhebt gem. § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs für den Einsatz der Feuerwehr und auf Anforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden Kostenersatz von demjenigen, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen für die Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäude ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.



## Amtlicher Teil

### Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Müncheberg (Kostenersatzsatzung) vom 02.06.2016

#### § 3

##### Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel.

Grundsätzlich kommen Kräfte nach der jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz.

- (2) Soweit Kosten nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, berechnet sich die Einsatzzeit ab dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen kann die Einsatzbereitschaft während der Anfahrt zum nächsten Einsatzort hergestellt werden.
- (3) In den Kostentarifsätzen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.

- (4) Für Personal und Fahrzeuge, die aus dem Gerätehaus mit ausgerückt sind, jedoch am Einsatzort nicht zum Einsatz kommen, werden Pauschalsätze gemäß Pkt. 1.2 und 2.11 der Anlage erhoben.

#### § 4

##### Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostentarifs zusammen. Die Anlage zur Satzung über die Erhebung

von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Müncheberg ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte oder Mittel entscheidet der Einsatzleiter des jeweiligen Einsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 5

##### Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.
- a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung,
  - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
  - c) Kosten für die Beauftragung Dritter (z.B. Entsorgungsunternehmen).
- (3) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

#### § 6

##### Anspruch auf Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Kräften und Mitteln mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

#### § 7

##### Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. (2) Nr. 1-8 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.  
Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. (3) und (4) diejenigen, für die Tätigwerden oder eine Leistung erfolgt.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 8

##### Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf Ersatz der Kosten kann gem. § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, wenn der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung einschließlich der in der Anlage befindlichen Kostentarife tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Müncheberg vom 01.12.2004 außer Kraft.

Müncheberg, den 03.06.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Anlage

Kostentarif zur Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Müncheberg (Kostenersatzsatzung) vom 02.06.2016

Tarif-Nr.	Bezeichnung Kosten	pro Minute
<b>1. Personal</b>		
1.1	Einsatzkraft	0,33 €
1.2	Einsatzkraft pauschal (§ 3 Abs.4)	0,16 €
<b>2. Fahrzeuge</b>		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,92 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	2,50 €
2.3	Löschfahrzeug LF 8/6 und 10/6	2,17 €
2.4	Löschfahrzeug LF 16	1,92 €
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	3,17 €
2.6	Vorausrüstwagen VRW	2,33 €
2.7	Teleskophubrettungsbühne TLK F 32	2,00 €
2.8	Einsatzleitwagen ELW	0,83 €
2.9	Mannschaftstransportwagen MTW	2,08 €
2.10	Kommandowagen KdoW	2,33 €
2.11	Einsatz gem. § 3 Abs. 4 je Fahrzeug pauschal pro Einsatz	20,00 €
<b>3. Verbrauchsmittel</b>		
3.1	Verbrauchsmittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% (Verwaltungskosten) berechnet.	
3.2	Beschaffung, Abtransport und Entsorgung benutzter Mittel und Gegenstände werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% (Verwaltungskostenzuschlag) berechnet.	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Müncheberg bekannt.

Müncheberg, den 03.06.2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 25. September 2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Müncheberg wird gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 17 Abs. 1 und 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **5. September bis 9. September 2016** in der Stadtverwaltung Müncheberg, Bürgerbüro, während der allgemeinen

Öffnungszeiten des Bürgerbüros -  
Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg  
Montag - Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Dienstag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist bei Benutzung des Hofeingangs barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechend des § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. Mai bis 9. September 2016, spätestens am 9. September 2016 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, Einwohnermeldeamt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 17 Abs. 1 BbgKWahlV bis spätestens zum **4. September 2016** eine Wahlbenachrichtigung.



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 25. September 2016

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 oder nach § 15 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Auf Antrag** kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlV bis **spätestens zum 10. September 2016** schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Müncheberg, Wahlbehörde/Einwohnermeldeamt, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg, zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Samstag, den 10. September 2016  
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag :

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

4.3 **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 23. September 2016, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch (rathaus@stadt-muencheberg.de) - **jedoch nicht telefonisch** - beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (25. September 2016) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (25. September 2016) stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlgebietes der Stadt Müncheberg oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel

- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den **Wahlbrief** so rechtzeitig **an die jeweils angegebene Stelle** absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (25. September 2016) beim Wahlleiter bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Müncheberg, 19. Juli 2016

gez. Dr. Uta Barkusky  
Bürgermeisterin  
Stadt Müncheberg



## Amtlicher Teil

### WAHLBEKANNTMACHUNG

Am **25. September 2016** findet die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Müncheberg statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**. Die Stadt Müncheberg bildet folgende 11 Wahlbezirke:

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahllokals
01	östliches Stadtzentrum, OT Müncheberg	Heimatverein Müncheberg Ernst-Thälmann-Straße 21
02	westliches Stadtzentrum, OT Müncheberg	Altenpflegeheim Müncheberg Am Kirchberg 1 c - barrierefrei -
03	Siedlung, OT Müncheberg	Feuerwehrgerätehaus Müncheberg Eberswalder Straße 12 - barrierefrei -
04	Dahmsdorf, Siedlung OT Müncheberg	ZALF e.V. Müncheberg - Kaminzimmer Eberswalder Straße 84
05	OT Eggersdorf	Gemeindezentrum Eggersdorf Hauptstraße 6 - barrierefrei -
06	OT Hermersdorf	Feuerwehrgerätehaus Hermersdorfer Hauptstraße 16 a - barrierefrei -
07	OT Hoppegarten	Feuerwehrgerätehaus Hoppegarten Wiesenweg 1 B - barrierefrei -
08	OT Jahnsfelde	Dorfgemeinschaftshaus „Alte Dorfschule“ Dorfstraße 4
09	OT Münchehofe	Jugendherberge Münchehofe Straße der Jugend 2
10	OT Obersdorf	Gemeindezentrum Obersdorf Bahnhofstraße 5 a - barrierefrei -
11	OT Trebnitz	Feuerwehrgerätehaus Trebnitzer Hauptstraße 25 - barrierefrei -

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **04. September 2016** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt wegen einer möglichen Stichwahl beim Wähler.
- Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten rosafarbenen Stimmzettel, den der Wähler beim Betreten des Wahllokals nach Überprüfung seiner Wahlberechtigung für den Wahlbezirk erhält.
- Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe

bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Jeder wahlberechtigte Bürger hat bei der Wahl **eine Stimme**.

Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Die wählende Person gibt ihre Stimme bei der Wahl in der Weise ab, dass Sie die Bewerberin/den Bewerber, der/dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen [X] zweifelsfrei kennzeichnet.

**Es darf jedoch nur eine Stimme auf einem Stimmzettel vergeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

#### Wahl mit Wahlschein

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahlraum abgeben.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

#### Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle** übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal/Wahlraum Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Müncheberg, den 19. Juli 2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Stadt Müncheberg Wahleiter für die Stadt Müncheberg

#### Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister am 25. September 2016 in der Stadt Müncheberg

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 26. Juli 2016 nachfolgend angeführte Wahlvorschläge zugelassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

ld.Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wahlvorschlagsträger/Beruf	Anschrift
01	Johann	Eduard Hans	1962	CDU/Diplom-Sozialpädagoge	Schlagenthin 2b, 15374 Müncheberg
02	Jaitner	Ralf	1965	SPD/Förster	Waldstraße 46, 15374 Müncheberg
03	Dr. Barkusky	Uta	1960	DIE LINKE/Bürgermeisterin	Florastraße 5, 15374 Müncheberg

gez. Schmechel  
27.07.2016

#### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 02. Juni 2016

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg auf der Sitzung am 02. Juni 2016 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

##### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014, veröffentlicht am 26.01.2015 im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg Nr. 01, Seite 3 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 9 Nr. 08 lautet wie folgt:

08 Trebnitz Trebnitzer Hauptstraße / Remise am Eingang der Schlosszufahrt (Dorfladen)

##### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Müncheberg, den 15. Juni 2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. Juni 2016 bekannt.

Müncheberg, den 15. Juni 2016

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

Ende der amtliche Bekanntmachung





## Nichtamtlicher Teil

### Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung\* von Grenzen durch Offenlegung

Gemeinde	Müncheberg
Gemarkung	Eggersdorf b. Müncheberg
Flur	2
Flurstücke	70/1, 70/2

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 09.06.2016 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung\* unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\* des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (Bbg-VermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt
- die vorgenommene Abmarkung bekannt

**Einwendungen gegen Grenzermittlung**  
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en\* können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

Vermessung und Gutachten  
Dipl. - Ing. Matthias Kalb  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung\* erfolgt bei Vermessung und Gutachten  
Dipl. - Ing. Matthias Kalb  
(Ort der Offenlegung) Buchhorst 3  
15344 Strausberg

in der Zeit von 10.08.2016 bis  
10.09.2016

### Einziehungsverfügung

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg hat in ihrer Sitzung am 02.06.2016 mit Beschluss 158-18-2016 verfügt, in der Gemarkung Müncheberg die Fläche einer sonstigen öffentlichen Straße einzuziehen.

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung vom 02.06.2016 die Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße Nr. 322 „Weg zum Maxsee“, zwischen den Netzknoten 1741 und 1746. Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.“

Die o.g. Fläche ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 2 und § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I Nr. 15 vom 13. August 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 GVBl. I/14, Nr. 27. Sie gilt nach § 48 Abs. 7 BbgStrG als gewidmet.

Die Einziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt aus Gründen der Ordnung und Sicherheit. Die genannte Verkehrsfläche erhält den Status eines kommunalen Privatweges. Mit der Einziehung wird sie aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

Diese Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG vom 28.07.2009 hiermit bekannt gemacht.

Der Lageplan, aus welchem die Lage der zur Einziehung vorgesehenen Fläche der sonstigen öffentlichen Straße nochmals ersichtlich ist, liegt im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, während der Dienstzeiten vom 08.08.2016 bis 09.09.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Dienstzeiten:**  
Mo bis Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Di 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Do 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.  
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift in der Stadtverwaltung Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, einzulegen.  
Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der genannten Behörde eingeht. Falls die Frist durch Verschulden eines für den Widerspruch Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Müncheberg, den 13.07.2016  
Dr. U. Barkusky

### Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.06.2016

**Beschluss-Nr. 01/16**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 30.06.2016 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2015 fest.

**Beschluss-Nr. 02/16**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 30.06.2016 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 774.307,48 EUR anteilig in Höhe von 521.431,94 EUR für den Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen und den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 252.875,54 EUR einer zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen.

**Beschluss-Nr. 03/16**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 30.06.2016 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2015.

**Beschluss-Nr. 04/16**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 30.06.2016 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 zu beauftragen.

### Fundbüro

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil II Nr. 7.4 bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 2 Schlüsselbunde
- 1 Halstuch
- 4 Palettenrollräder
- 1 Damenjacke
- 1 Kinderbrille
- 1 Musikplayer

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler  
Fachbereichsleiter

## Nichtamtlicher Teil

### Beantragung von Nutzungszeiten der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt München für das Schuljahr 2016/2017

Für die Sporteinrichtungen an den Standorten  
Turnhalle Grundschule /  
Ernst-Thälmann-Straße  
Freisportanlage Oberschule /  
Bergmannstraße  
Sportplatz /  
R.-Breitscheid-Straße  
können bis zum 12.08.2016 die Anträge auf  
Nutzung eingereicht werden.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- konkrete Bezeichnung der Einrichtung
- Name des Vereins, Abteilung/ Sportart mit Anschrift und Telefonnummer
- Name des Nutzers/ mit Anschrift und Telefonnummer
- Angabe zum Nutzerkreis (Erwachsenen oder Kindergruppe)
- gewünschte Trainingszeit, wenn möglich mit Ausweichtermin
- Datum des Nutzungsbeginns und letzter Nutzungstag im Schuljahr
- verantwortlicher Übungsleiter mit Anschrift und Telefonnummer

- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer/ Personen
- ggfs. Antrag auf Entgeltbefreiung
- Unterschrift des Antragstellers

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt München  
Rathausstraße 1  
15374 München

Hinweis:

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet.

Nach Möglichkeit wird um Verwendung des Antragsformulars, das auf der homepage der Stadt München bereit gestellt wird, gebeten.

Dieses ist zu finden unter [www.stadt-muenchenberg.de/Kommunalpolitik/Verwaltung/Antrags-undMitteilungsFormulare](http://www.stadt-muenchenberg.de/Kommunalpolitik/Verwaltung/Antrags-undMitteilungsFormulare).

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Die Stadt München bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an

OT Münchenberg:

Ernst-Thälmann-Str. 29, 47,30 m<sup>2</sup>, 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1.OG  
Warmmiete ca. 335,00 €, Kautions 660,00 €, Einzug ab 01.10.2016 möglich

Ernst-Thälmann-Str. 43, 59,50 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG  
Warmmiete ca. 420,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug ab 01.10.2016 möglich

Ernst-Thälmann-Str. 43, 42,00 m<sup>2</sup>, 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, DG  
Warmmiete ca. 310,00 €, Kautions 585,00 €, Einzug ab spätestens 01.09.2016 möglich

Hinterstr. 66, 59,50 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG  
Warmmiete ca. 420,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug ab 01.08.2016 möglich

Rathausstr. 3 b, 59,30 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG  
Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug ab sofort möglich

Wollweberstr. 6, 55,20 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG  
Warmmiete ca. 400,00 €, Kautions 750,00 €, Einzug ab spätestens 01.10.2016 möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.  
Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt.  
Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Münchenberg, Fr. Bukethal unter der Telefonnummer 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Geheimnissen auf der Spur Kindermarkt am 05.08.2016, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

**Hallo Ferienkinder! Wisst Ihr, was ein Geheimnis ist?  
Bestimmt! ... und gemeinsam wollen wir diesem auf die Spur kommen.**

Neben dem Müncheberger Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz, in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr, unser alljährlicher Kindermarkt statt. Kinder, Eltern und Großeltern sind herzlich eingeladen, unser buntes und spannendes Kinderprogramm mitzuerleben. Kleine und spannende Höhepunkte versprechen viel Spaß.

Eichler / Fachbereichsleiter





## Nichtamtlicher Teil

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Verbandsschau für Gewässer  
2. Ordnung**

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 09.03.2016 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

**Stadt Müncheberg**  
mit den **OT Trebnitz, Obersdorf,  
Müncheberg, Münchehofe, Hermersdorf**  
am 21.09.2016, Uhrzeit: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: Rathaus, Rathausstraße 1,  
15374 Müncheberg

die Verbandsschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie  
Fr 7.00 – 12.00 Uhr  
bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:  
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“  
Ernst-Thälmann-Str. 5  
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter  
Andreas Mundt

**NEU: RUFBUS**

Neu seit 24. Juli 2016:

**RufBus auf der Linie 432 in den Ferien unter der Telefonnummer: 03361 - 556160**

**Sie rufen wir halten:**

Neu für Sie auf der Strecke Müncheberg - Schönfelde zu ausgewählten Zeiten in den Schulferien

Die RufBus-Fahrten sind im Fahrplan mit einem **R** gekennzeichnet.

Die Fahrpläne finden Sie im Internet:  
[www.bos-fw.de](http://www.bos-fw.de)

**Wie bestelle ich einen RufBus?**

Ihre Anmeldung für eine RufBus-Fahrt muss am Vortag des gewünschten Fahrtantritts erfolgen.

Das können Sie über einen Anruf unter  
**(0 33 61) 55 6160** vornehmen:

von **Montag bis Freitag von 05.00 Uhr - 16.00 Uhr, sowie Samstag, Sonn- und Feiertag von 08.00 - 11.00 Uhr.**

Sie können ihre Fahrt nur zu den in dieser RufBus-Fahrt dargestellten Haltestellen und Zeiten anfordern.

**Nicht vergessen folgende Angaben werden benötigt!**

- Name, Adresse, Telefonnummer
- Abfahrtsort, Abfahrtszeit entsprechend Fahrplan
- Zielort bzw. Zielhaltestelle
- Personenzahl, größere und sperrige Gegenstände

Es gilt der VBB-Tarif ohne Komfortzuschlag. Bitte nicht vergessen, den RufBus abzubestellen, wenn sich Ihre Reisepläne ändern.

Bus 432	in Richtung			
	Schönfelde Fürstenwalde ↓		Müncheberg ↑	
Ort	Ferien Mo - Fr	Ferien Mo - Fr	Ferien Mo - Fr	Ferien Mo - Fr
<b>Müncheberg, Stadt</b>	06.01	17.01	06.25	17.25
<b>Müncheberg, Kreuzung</b>	06.03	17.03	06.23	17.23
<b>Müncheberg, Tankstelle</b>	06.06	17.06	06.20	17.20
<b>Eggersdorf, Am Bruch</b>	06.08	17.08	06.19	17.19
<b>Eggersdorf, Fürstenwalde Chaussee</b>	06.09	17.09	06.18	17.18
<b>Schönfelde</b>	06.13	17.13	06.14	17.14
<b>Schönfelde: Anschluss Bus 432 Fürstenwalde</b>	06.15	17.18	06.06	17.09

Tief betroffen haben wir vom Tod von

## *Brigitte Reelitz*

erfahren.

Viele Jahre war sie in der Stadt Müncheberg als Lehrerin tätig. Für das Leben zu lehren und den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine geduldige und engagierte Wegbegleiterin zu sein, war ihr stets ein Bedürfnis. Die ihr dadurch entgegengebrachte Dankbarkeit und Achtung hielt ihren Enthusiasmus und die Freude am Beruf aufrecht.

Als Schulleiterin des Gymnasium Müncheberg trug sie wesentlich zur Profilierung der Stadt Müncheberg als Bildungsstandort bei.

Mit ihrer optimistischen Lebenseinstellung, ihrer aufrichtigen, offenen und humorvollen Art hat sie Anerkennung und Zuneigung nicht nur in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis gefunden. Sie wird uns fehlen.

Wir werden Frau Reelitz in hochachtungsvoller Erinnerung behalten.

**Dr. Uta Barkusky**  
Bürgermeisterin

**Dr. Hans-Joachim Wolf**  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung



## Nichtamtlicher Teil

### Sitzungskalender

SVV	04.08.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Soziales, Kultur und Jugend	02.08.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

Die Tagesordnungen zu diesen Sitzungen finden Sie in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Müncheberg oder im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Müncheberg.

### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de  
Internet: www.stadt-muencheberg.de

**Auflage: 3.400 Stück** Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

**Gestaltung, Layout:** DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,  
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

### Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43  
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

### Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr  
Di von 13.00 - 18.00 Uhr  
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

### Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

#### Eggersdorf

Herr Hans Domke  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30  
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hermersdorf

Herr Jürgen Langer  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25  
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hoppegarten

Frau Ilse Kohn  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916  
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

#### Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke  
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63  
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

#### Müncheberg

Herr Dr. Reinhold Roth  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04  
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

#### Münchehofe

Herr Peer Gesper  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09  
gessi22@t-online.de

#### Obersdorf

Herr Dieter Behrendt  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03  
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Trebnitz

Herr Thomas Berendt  
nach tel. Vereinbarung:  
0162/ 76 17 415  
thomasberendt@web.de

### Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33**